



1. Änderung zur Geschäftsordnung des Petitionsausschusses der Stadt Waren (Müritz) vom 04.12.2024

Auf Grundlage des Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) hat die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) in ihrer Sitzung am 23.07.2025 die nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Änderung der Geschäftsordnung des Petitionsausschusses

§ 7 wird neu hinzugefügt

§ 7 Tätigkeitsbericht wird § 8, § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten wird § 9:

§7 Onlinepetitionen, Onlinepetitionsplattform

- (1) Onlinepetitionen sind Vorschläge, Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse, für die die Stadtvertretung zuständig ist. Sie können auf Antrag der Petentin bzw. des Petenten auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) zur Mitzeichnung veröffentlicht werden. Zur Einreichung einer Onlinepetition ist der Link zum onlineDemokratie-Tool auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) zu nutzen. Die sachliche Bearbeitung einer Onlinepetition richtet sich nach den §§ 5 und 6 dieser Geschäftsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung einer Onlinepetition auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) besteht nicht.
- (2) Die Petition oder Teile der Petition dürfen sich nicht erkennbar auf Personen gemäß §§ 29, 34 KV M-V sowie § 5 Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) beziehen. Die Petentin bzw. der Petent hat bei der Beantragung der Veröffentlichung auf der Onlinepetitionsplattform openDemokratie Name und Wohnort anzugeben (analog § 2 dieser GO).
- (3) Vor Annahme einer Onlinepetition und deren Veröffentlichung prüft die Geschäftsstelle, ob die Voraussetzungen nach den §§ 2 und 7 Absätze 1 und 2 dieser Geschäftsordnung erfüllt sind. Die Entscheidung über die Annahme einer Petition als Onlinepetition und über deren Veröffentlichung trifft der Petitionsausschuss. Spricht sich der Petitionsausschuss gegen die Veröffentlichung aus, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den §§ 5 und 6 dieser Geschäftsordnung.
- (4) Eine Onlinepetition wird nicht auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) veröffentlicht, wenn sie
 1. den Anforderungen der §§ 2 und 7 Absätze 1 und 2 dieser Geschäftsordnung nicht entspricht oder bereits nach § 5 Absatz 2 Satz 3 dieser Geschäftsordnung unzulässig ist,
 2. geschützte Informationen wie berechnete Interessen Einzelner, personenbezogene Daten (insbesondere Namensnennung), Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält,
 3. offensichtlich unsachlich ist oder die petitionseinreichende Person von falschen Voraussetzungen ausgeht,
 4. kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält,
 5. Links auf andere Web-Seiten enthält,
 6. nicht in deutscher Sprache abgefasst ist,
 7. die Stadtvertretung bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden,



8. sich bereits eine sachgleiche Petition in der Prüfung befindet oder
 9. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, oder den interkulturellen Dialog zu belasten.
- (5) Die Mitzeichnungsfrist einer Onlinepetition beträgt sechs Wochen, sofern die Stadtvertretung nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt über die Onlinepetition in der Sache abschließend beschließt. Nach Fristablauf wird die Onlinepetition zur Mitzeichnung geschlossen.
- (6) Die Öffentlichkeit wird auf der Onlinepetitionsplattform über die wesentlichen Verfahrensschritte der Behandlung einer Onlinepetition sowie über das Ergebnis des Onlinepetitionsverfahrens in geeigneter Weise unterrichtet.

§ 8 Tätigkeitsbericht

- (1) Der Petitionsausschuss erstattet der Stadtvertretung **auf Nachfrage** schriftlich einen Bericht, der folgende Angaben enthält: Anzahl und Titel der eingereichten Anliegen, Anzahl der berechtigten Petitionen mit Titel und Ergebnisse § 5 Absatz 6 Satz 3 sowie Anzahl der noch nicht abgeschlossenen Petitionen mit Thema und Begründung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Änderung tritt mit Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.

Waren (Müritz), 09.10.2025


N. Möller
Bürgermeister